

Satzung der

Schwimmvereinigung Münster von 1891 e.V.

einschließlich der zur Satzung gehörenden oder hierzu erlassenen Ordnungen

- Jugendordnung
- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung
- Ehrenordnung

in der Neufassung vom **21. April 2002**

Satzung der Schwimmvereinigung Münster von 1891 e.V.

§ 1 Name, Gründung, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein trägt den Namen Schwimmvereinigung Münster von 1891 e.V.
2. Er wurde 1891 gegründet; als Gründungstag gilt laut Gründungsprotokoll der 26. September 1891.
3. Der Sitz ist Münster (Westfalen). Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß-Rot.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes auf allen Gebieten und für alle Altersklassen, die Förderung der Kultur und des Umweltschutzes sowie die Pflege der Geselligkeit.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vergütungen an Personen dürfen nur im Rahmen dieser Satzung oder als Auslagenerstattung (auch pauschaliert) gezahlt werden.

§ 3 Zugehörigkeit zu Verbänden und Vereinen

1. Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Schwimmverbandes e.V. (WSV) sowie dessen nachgeordneten Verbänden, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e.V., des Westfälischen Tennisverbandes e.V., des Westfälischen Fechtverbandes e.V. und des Stadtsporbundes.
2. Der Verein kann jederzeit die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Vereinen beantragen, soweit dies im Rahmen der jeweils betriebenen Sportarten zweckmäßig oder erforderlich ist.
3. Die Satzung des Vereins und seine sich auf die jeweilige Abteilung beziehenden Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen nicht widersprechen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Aufnahmesperren der Abteilungen (§ 12 Abs. 6 der Satzung) sind für es bindend. Das Präsidium kann eine Aufnahme in einer Abteilung nicht gegen den Beschluß des Abteilungsvorstandes vornehmen.
3. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied der dem Fachverband zugehörigen

Abteilung verbindlich, soweit sie sich auf diese beziehen. Die Antragsteller erkennen mit der Abgabe des Aufnahmeantrages diese Verbindlichkeit und die Satzung des Vereins an.

§ 5 Ehrungen

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden; dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlußgründen vor dem Gesamtvorstand Stellung zu nehmen. Ausschlußgründe sind:
 - erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten;
 - unehrenhafte Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

4. Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Androhung des Ausschlusses an das Präsidium zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste, gemäß § 10 dieser Satzung einzuberufende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Beiträge

1. Der Vereinsbeitrag der Schwimmvereinigung besteht aus dem Sockelbeitrag und den Abteilungszuschlägen. Sonderbeiträge für bestimmte Maßnahmen und Aufnahmegebühren können erhoben werden. Alle vorgenannten Beiträge und Gebühren sind in Geld zu leisten.
2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Die Wahl des Jugendwarts wird durch die Jugendordnung geregelt; diese ist Bestandteil der Satzung.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins können gewählt werden.

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Gesamtvorstand
- der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung soll jeweils bis zum 30. April erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) das Präsidium beschließt, oder b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten / bei der Präsidentin beantragt hat.
4. Die Versammlung wird durch Beschluß des Präsidiums schriftlich an alle Vereinsmitglieder einberufen. Die Frist zwischen dem Tag der Versendung der Einladungen – maßgeblich ist das Datum des Poststempels – und dem Termin der Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage betragen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Präsidiums
 - Bericht des Beirats
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - Haushaltsplan, Festsetzung der Vereinsbeiträge und außerordentlichen Beiträge für das kommende Jahr.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin bzw. des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern im Sinne des § 8 Absatz 1 der Satzung gestellt werden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Präsidium des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt

werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen

- bei Wahlen, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt,
- bei anderen Tagesordnungspunkten, wenn mindestens 10 anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

11. Einzelheiten des Ablaufes der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand wird gebildet aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

2. Dem Präsidium gehören an:

- der/die Präsident/in,
- der/die Vizepräsident/in,
- der/die sportliche Leiter/in,
- der/die Schatzmeister/in,
- der/die Abteilungsleiter/innen,
- der/die technische Leiter/in.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der/die Ehrenvorsitzende,
- der/die Jugendwart/in,
- der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
- der/die Beauftragte für die Mitgliederverwaltung,
- der/die stellvertretende Schatzmeister/in,
- der/die Schriftführer/in,
- die Beisitzer.

Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann, soweit sachlich vertretbar, zwei Ämter in Personalunion bekleiden.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die Vizepräsident/in seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin ausüben.

5. Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendversammlung des Vereins gewählt (vgl. § 8 Absatz 2 der Satzung). Die Einberufung der Jugendversammlung geschieht in Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung.

6. Die Abteilungsleiter/innen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.

7. Das Präsidium leitet den Verein, führt die Versammlungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung durch und erarbeitet im Zusammenwirken mit dem Beirat den Jahreshaushaltsentwurf. Es gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Es zieht zu seinen Sitzungen diejenigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die fachkundigen Mitglieder und Ausschußvorsitzenden (§ 13 der Satzung) bei, die für die zu entscheidenden Tagesordnungspunkte Beratungsfunktionen übernehmen. Beim Ausscheiden eines

Mitglied des Präsidiums kann dieses sich selbständig für die laufende Wahlperiode ergänzen. Von dieser Regelung ausgenommen ist der/die Präsident/in.

8. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist das Präsidium berechtigt, bis zur Neuwahl, Ersatzmitglieder kommissarisch zu berufen.

9. Die einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes beraten das Präsidium und unterstützen dieses bei der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand und der Beirat sind über die Tätigkeit des Präsidiums ständig zu unterrichten.

10. Der Gesamtvorstand hat die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm aufgrund besonderer Satzungs Vorschriften zugewiesen sind wie

- Ausschluß eines Mitgliedes,
- Mitwirkung bei der Neugründung von Abteilungen,
- Mitwirkung bei Verwendungsbeschlüssen der Abteilungen
- Mitwirkung bei der Festsetzung von Beiträgen, Sonderbeiträgen, Bausteinen und Aufnahmegebühren,
- Mitwirkung bei Ehrungen,
- Mitwirkung bei der Auflösung des Vereins.

11. Jedes Mitglied des Präsidiums, der/die Referent/in für Öffentlichkeit und Presse und der/die Jugendwart/in haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11a Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 5, höchstens 12 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder sollten Vereinsmitglieder sein und dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirats kann dieser sich selbständig für die laufende Wahlperiode ergänzen. Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wird nach Bedarf von seinem/seiner Vorsitzenden einberufen. Er muß auf Antrag von 3 seiner Mitglieder einberufen werden.

2. Der Beirat beaufsichtigt die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Hierzu kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen. Er verabschiedet zusammen mit dem Präsidium den Haushaltsvorschlag des Vereins. Er wird über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht ausreichend und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vom Präsidium unterrichtet. Er berät das Präsidium in allen wichtigen Angelegenheiten. Zu folgenden Rechtsgeschäften ist die Zustimmung des Beirats erforderlich:

- Alle Grundstücksgeschäfte und grundstücksgleichen Geschäfte,
- Aufnahme von Krediten, die über das 3-fache Beitragsaufkommen des Vorjahres hinausgehen,
- Übernahme von Bürgschaften,
- jährliche Geld- und Sachbezüge sowie Ausgaben, die im Einzelfall 41.000 EUR übersteigen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen; neue Abteilungen werden im Bedarfsfall auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluß der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gegründet.

2. Die Abteilungen werden durch ihre Abteilungsleiter/innen und den/die stellvertretenden Abteilungsleiter/innen geführt. Soweit darüber hinaus erforderlich, beruft die Abteilungsversammlung eigenständig weitere Mitglieder als Mitarbeiter/innen des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin und seines/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter/innen, stellvertretende Abteilungsleiter/innen sowie gegebenenfalls weitere Mitarbeiter/innen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 10 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, zusätzlich zu den Vereinsbeiträgen laut Beitragsordnung Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen und Aufnahmegebühren ergebende Kassenführung kann jederzeit vom/von der Schatzmeister/in des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages und einer Aufnahmegebühr bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

5. Die Abteilungsversammlungen beschließen über die Verwendung des Abteilungszuschlages laut Beitragsordnung, der Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Gewinne im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.

6. Die größtmögliche Mitgliederzahl in einer Abteilung ist von der Zahl der Spielplätze und ihrer Ausnutzbarkeit abhängig. Die Abteilungsversammlung legt Aufnahmesperren im Benehmen mit dem Gesamtvorstand fest.

§ 13 Ausschüsse, fachkundige Mitglieder und Beisitzer

1. Das Präsidium kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und fachkundige Mitglieder einsetzen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. die fachkundigen Mitglieder können zu den Sitzungen des Präsidiums als Berater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann den erweiterten Vorstand durch Beisitzer, denen allgemeine oder spezielle Aufgaben übertragen werden, ergänzen. Die Wahl und die Abberufung kann unabhängig von Wahlterminen für den Gesamtvorstand erfolgen. Die Tätigkeit endet jedoch spätestens mit der Beendigung der Wahlperiode des amtierenden Vorstandes.

§ 14 Einstellung von Mitarbeitern

1. Das Präsidium stellt die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und des Sportbetriebes notwendigen Arbeitskräfte ein.

2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers, von hauptamtlichen Sportlehrern sowie deren Hilfskräften beschließen, soweit die Erfüllung des Vereinszwecks dies erfordert.

3. Die nach Absatz 1 und 2 beschäftigten Mitarbeiter arbeiten nach den Weisungen des Präsidiums; die Personen zu Absatz 2 können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

4. Die Vergütung wird vom Gesamtvorstand festgesetzt. Sie soll sich den Sätzen des BAT angleichen.

§ 15 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Präsidiums, des erweiterten Vorstandes, des Beirates, der Ausschüsse, der Jugend- und Abteilungsversammlungen sowie der Abteilungsvorstände ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Präsidiums, des erweiterten Vorstandes, des Beirates und die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist; Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Buch- und Kassenprüfungen

Die Buch- und Kassenführung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Eine solche Versammlung darf nur einberufen werden, wenn es

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- von 49 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn jeweils mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Sportabteilungen anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen auf der Versammlung nicht die erforderlichen jeweils 50 Prozent der Mitglieder der einzelnen Sportabteilungen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. Auf dieser entscheidet die Dreiviertelmehrheit ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zielsetzung fällt sein Vermögen an das Sportamt der Stadt Münster mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Sportes zukommt.

§ 19 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Verbandsstreitigkeiten, die sich im Rahmen der einzelnen Abteilungen ergeben, werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des Fachverbandes, dem die Abteilung zugehört, durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung dieses Fachverbandes ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit des Fachverbandes ist

insoweit auch jedes einzelne Mitglied der entsprechenden Fachabteilung unterworfen.

2. Die Ordnungsgewalt liegt grundsätzlich beim Verein. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes des Mitglieds einer Abteilung gegen die Vorschriften des Fachverbandes und seiner Gliederungen, dem die Fachabteilung zuzuordnen ist, im Rahmen der Rechtsordnung des Fachverbandes auf diesen bzw. dessen Gliederungen übertragen.

3. Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des Fachverbandes und seiner Gliederungen sowie des Vereins und jeden einzelnen Mitglieds verhängt werden gegen den Fachverband, seine Organe und seine Gliederungen, dem die Abteilung zugehört, sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen a) Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Fachverbandes und seiner Gliederungen, dem die Abteilung zugehört; b) Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des zuständigen Fachverbandes und seiner Gliederungen.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. April 2002 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 21. März 1993.

Jugendordnung der Schwimmvereinigung Münster von 1891 e.V.

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung der SV Münster von 1891 e.V. Durch sie werden die besonderen Belange der Sportjugend geregelt.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen im Sinne der Sportförderung des Landessportbundes, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 3 Allgemeine Aufgaben

Die allgemeinen Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b. Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung;
- c. Erziehung zu kritischer Auseinandersetzung;
- d. außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule;
- e. zeitgemäße Jugendpflege;
- f. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- g. Pflege internationaler Verständigung.

§ 4

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig.

§ 5 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a. die Vereinsjugendversammlung;
- b. der Vereinsjugendausschuß

§ 6 Vereinsjugendversammlung (auch Vereinsjugendtag)

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses;
- b. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses;
- c. Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- d. Entlastung des Jugendausschusses;
- e. Wahl des Jugendwartes oder der Jugendwartin (diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand);
- f. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses;
- g. Beschlußfassung über vorliegende Anträge;
- h. Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Stadt-, Bezirks- und Verbandsebene, zu denen der Verein Delegationsrechte hat.

§ 7

Die Jugendversammlung besteht aus den Jugendlichen des Vereins, den gewählten Jugendwarten und dem Jugendausschuß.

§ 8

Die ordentliche Jugendversammlung findet zweijährlich und zwar eine Woche vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins statt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschrift des § 10 der Satzung. Für die Einberufung von außerordentlichen Jugendversammlungen gilt ebenfalls § 10 der Satzung sinngemäß.

§ 9

Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Jugendlichen beschlußfähig. Abstimmungen und Wahlen sind im § 10 Absätze 7, 8, 9 und 10 der Satzung geregelt.

§ 10

Die Geschäftsordnung des Gesamtvereins ist bei der Abhaltung des Jugendtages sinngemäß anzuwenden. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 11

Vorstandsmitglieder können an der Jugendversammlung teilnehmen.

§ 12 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

- a. dem Jugendwart oder der Jugendwartin;
- b. je zwei Jugendlichen aus jeder Sportabteilung, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sein müssen;
- c. evtl. bis zu 3 Beisitzern.

§ 13

Jugendwart oder Jugendwartin sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 14

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Ausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Für die Sitzungen des Ausschusses gilt § 11 Absatz 7 der Satzung entsprechend. Der Ausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er unterscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 16

Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin vertritt die Sportjugend. Im Falle der Verhinderung werden die Aufgaben von einem anderen Mitglied des Jugendausschusses wahrgenommen.

§ 17 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des ordentlichen Vereinsjugendtages oder eines speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtages beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung tritt durch Beschluß des Vereinsjugendtages vom 19. März 2001 und der Mitgliederversammlung vom 21. April 2002 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 26. März 1976.

Beitragsordnung nach § 7 der Satzung der SV Münster von 1891 e.V.

1. Der Vereinsbeitrag der Schwimmvereinigung besteht aus dem Sockelbeitrag und den Abteilungszuschlägen. Der Sockelbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung, die Abteilungszuschläge werden von den Abteilungsversammlungen im Einvernehmen mit dem Präsidium beschlossen.

2. Folgende Beitragsgruppen bestehen:

- a. Erwachsene,
- b. Arbeitslose, Auszubildende und Jugendliche sowie deren nicht erwerbstätige Ehepartner, Schüler, Schwerbeschädigte (mindestens 60%), Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende,
- c. Familien und einzelne Erziehungsberechtigte mit ihren Kindern, die der Beitragsgruppe 2.b zuzurechnen sind,
- d. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- e. Passive (fördernde Mitglieder, die keiner Abteilung angehören).

3. Stichtag für die Einstufung in Beitragsgruppen ist der 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Im Jahre des Erwerbs der Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag zu zahlen, es sei denn, der Eintritt erfolgt nach dem 30. Juni. In diesem Fall ist ein halber Jahresbeitrag zu entrichten.

4. Sonderbeiträge für bestimmte Maßnahmen nichtperiodischer Art sowie Aufnahmegebühren können erhoben werden. Über sie beschließen die Jahreshauptversammlung für den Gesamtverein, die Abteilungsversammlungen für die einzelnen Abteilungen.

5. Das Präsidium hat das Recht, in Einzelfällen Sonderregelungen mit Mitgliedern zu treffen, wenn zwingende soziale oder sachliche Gründe dies erforderlich erscheinen lassen.

6. Die Mitgliederversammlungen beschließen jeweils die Beiträge und Zuschläge für das folgende Geschäftsjahr.

7. Sockelbeiträge und Abteilungszuschläge sind Jahresbeiträge, die durch Bankeinzug zum Beginn des Geschäftsjahres fällig sind. Aufnahmegebühren sind einmalig mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig.

8. Die Aufnahmegebühren dürfen 1.500 EUR pro Mitglied nicht übersteigen. Die Mitgliedsbeiträge einschließlich etwaiger Sonderbeiträge dürfen 1.000 EUR pro Jahr und Mitglied nicht übersteigen. Unberührt davon bleiben jedoch Kosten, die speziell für Sondermaßnahmen zugunsten eines Mitglieds entstehen (z.B. Kosten für Leistungstraining).

9. Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. April 2002 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 16. Dezember 1988.

Geschäftsordnung der SV Münster von 1891 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die SV Münster von 1891 e.V. erläßt zur Durchführung von Mitglieder-, Abteilungs- und Jugendversammlungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der Versammlungen richtet sich nach den §§ 10 und 12 der Satzung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind über die Einberufung von Versammlungen durch Übersendung der schriftlichen Einladung zu informieren.

§ 3 Beschlußfähigkeit

Die Beschlußfähigkeit der Versammlungen richtet sich nach den §§ 10, 11 und 12 der Satzung.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Präsident/in, die Abteilungsversammlung vom/von der Abteilungsleiter/in und die Jugendversammlung vom Jugendwart bzw. von der Jugendwartin oder deren Stellvertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

2. Falls die Versammlungsleiter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche gegen diese Anordnungen, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist bei Bedarf eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.

4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihre Wortmeldung hat der Versammlungsleiter zu beachten.

5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 10 Absatz 8 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Versammlungen können die stimmberechtigten Mitglieder dieser Versammlung stellen.

2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 9 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

5. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; § 10 Absatz 10 der Satzung bleibt unberührt.

6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag gibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

8. Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden Stimmberechtigten muß eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben sind.

2. Die Versammlungen haben einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

3. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

4. Nach der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie das Amt annehmen.

5. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen, der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

6. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, der Abteilungsausschüsse oder des Jugendausschusses während der Legislaturperiode beruft das betroffene Gremium im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand ein geeignetes Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 12 Versammlungsprotokolle

1. Über die Beschlüsse sind nach § 15 der Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen dem Präsidenten in Abschrift zuzustellen sind.

2. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung soll innerhalb von 8 Wochen den Mitgliedern bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung kann durch Aushang erfolgen.

3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung und tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. April 2002 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 26. März 1976.

Ehrenordnung der SV Münster von 1891 e.V.

§ 1 Allgemeines

Diese Ehrenordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins. Nach ihren Vorschriften werden Ehrungen vorgenommen.

§ 2 Der Ehrenvorsitzende

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein ehemaliger Vorsitzender des Vereins ernannt werden. Der Verein hat grundsätzlich nur einen Ehrenvorsitzenden.

§ 3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, die sich in besonders hohem und herausragendem Maße um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben.

§ 4 Die goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel erhalten Vereinsmitglieder

- a. nach ununterbrochener 40jähriger Vereinszugehörigkeit,
- b. unabhängig hiervon für außergewöhnlich große Verdienste um den Verein.

§ 5 Die silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel erhalten Vereinsmitglieder

- a. nach ununterbrochener 25jähriger Vereinszugehörigkeit,
- b. unabhängig hiervon für besondere Verdienste um den Verein

§ 6 Die Jugendehrennadel

Die Jugendehrennadel erhalten jugendliche Vereinsmitglieder, die sich sowohl durch besondere sportliche Leistungen als auch durch ihr vorbildliches Verhalten innerhalb der sportlichen Gemeinschaft hervorgetan haben. Aus jeder Abteilung sollte jährlich nur ein Jugendlicher so geehrt werden.

§ 7 Ehrungsverfahren

1. Der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit gewählt. Diese Wahl kann nur aufgrund eines entsprechenden Vorschlages des Gesamtvorstandes erfolgen. Der entsprechende Vorschlagbeschuß bedarf einer 4/5 Stimmenmehrheit.

2. Die Verleihungen der Ehrennadeln erfolgen auf Beschluß des Gesamtvorstandes. Sie sollen bei besonderen Anlässen durchgeführt werden.

§ 8 Beitragsbefreiung

Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ist Bestandteil der Satzung und tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. April 2002 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 23. März 1984.